

# Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2000

Abkürzungen:	EG	= Europäische Gemeinschaft	UStDV	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	ESiG	= Einkommensteuergesetz	USt-IdNr.	= Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
	Kj.	= Kalenderjahr	UStG	= Umsatzsteuergesetz

## Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf umsatzsteuerliche Rechtsfragen eingehen. Wesentliche Änderungen gegenüber der vorherigen Anleitung sind durch Randstriche gekennzeichnet.

## Datenübermittlung oder Steueranmeldung auf Papier?

Sie sollten zunächst prüfen, ob Sie sich die Abgabe der Steueranmeldungen auf Papier ersparen können. Ggf. können Sie Ihre Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder über Datenfernübertragung übermitteln. Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem Finanzamt, Ihrem steuerlichen Berater oder Ihrem datenverarbeitenden Unternehmen.

## DM oder Euro?

Sie können die Beträge einheitlich entweder in DM oder in Euro (= EUR) angeben. Bei Betragsangaben in Euro ist in Zeile 16 neben der Kennzahl 32 eine „1“ einzutragen. Bei Umrechnung von Euro-Beträgen in DM oder umgekehrt ist der sechsstellige Umrechnungskurs (1,95583) zugrunde zu legen.

## So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Füllen Sie nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Bei den Bemessungsgrundlagen sind Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen mit zu berücksichtigen. Negativen Beträgen ist ein Minuszeichen voranzustellen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte auf einem besonderen Blatt.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen nur Beträge in vollen DM bzw. Euro ein; bei den Umsatzsteuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträgen sind dagegen auch stets Pfennig- bzw. Centbeträge einzutragen.

## Unterschrift: Die Steueranmeldungen sind vom Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben.

# Umsatzsteuer-Voranmeldung

## Steuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen

### Zeilen 20 bis 23

Die Angaben zu **innergemeinschaftlichen Lieferungen** (§ 6 a Abs. 1 UStG) sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der auf die Lieferung folgende Monat endet.

Über die in Zeile 21 einzutragenden Umsätze sind vierteljährlich **Zusammenfassende Meldungen** beim Bundesamt für Finanzen abzugeben. Nähere Informationen zu diesem Verfahren sowie amtliche Vordrucke für Zusammenfassende Meldungen erhalten Sie beim Bundesamt für Finanzen - Außenstelle -, 66738 Saarlouis, Telefon (06831) 456-0, Telefax (06831) 456-120 oder 146. Außerdem sind diese Umsätze grundsätzlich dem Statistischen Bundesamt monatlich zur **Intrahandelsstatistik** zu melden. Nähere Informationen zur Intrahandelsstatistik sowie die amtlichen Vordrucke erhalten Sie beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden, Telefon (0611) 75-2954, Telefax (0611) 75-3965.

### Zeile 24

In Zeile 24 sind insbesondere die steuerfreien **Ausfuhrlieferungen** einzutragen (§ 4 Nr. 1 a i.V.m. § 6 UStG). Außerdem sind in Zeile 24 weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug einzutragen, z.B.:

- Lohnveredlungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 a i.V.m. § 7 UStG);
- Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 UStG);
- grenzüberschreitende **Güterbeförderungen** und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nr. 3 UStG;

- Vermittlungsleistungen nach § 4 Nr. 5 UStG (z.B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen);
- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere;
- Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Abs. 2 UStG).

### Zeile 25

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind z.B. Grundstücksvermietungen (§ 4 Nr. 12 UStG), Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit (§ 4 Nr. 14 UStG).

## Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen

### Zeilen 26 bis 30

Als Bemessungsgrundlage sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) einzutragen. Die Bemessungsgrundlage ist in vollen DM bzw. Euro (ohne Pfennig- bzw. Centbeträge) anzugeben. Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sogenannte Mindest-Bemessungsgrundlage anzuwenden ist.

Ab 1.4.1999 werden sowohl der bisherige Eigenverbrauch als auch die sogenannten unentgeltlichen Sachzuwendungen und sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer und die unentgeltlichen Leistungen von Vereinigungen an ihre Gesellschafter oder Mitglieder weitgehend als entgeltliche Lieferungen oder entgeltliche sonstige Leistungen behandelt (unentgeltliche Wertabgaben). Unentgeltliche Wertabgaben (§ 3 Abs. 1 b und 9 a UStG) sind im einzelnen:

1. die Entnahme oder Verwendung von unternehmerischen Gegenständen für außerunternehmerische (private) Zwecke des Unternehmers, wenn die Gegenstände oder ggf. ihre Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Dies gilt jedoch nicht für die Privatnutzung von Fahrzeugen, für die nach § 15 Abs. 1 b UStG eine Vorsteuerkürzung von 50 v.H. vorzunehmen ist (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 46 bis 50),
2. die unentgeltliche Erbringung anderer sonstiger Leistungen für außerunternehmerische (private) Zwecke des Unternehmers,
3. die unentgeltliche Zuwendung oder Verwendung von unternehmerischen Gegenständen für private Zwecke des Personals, ausgenommen Aufmerksamkeiten, wenn die Gegenstände oder ggf. ihre Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben,
4. die unentgeltliche Erbringung anderer sonstiger Leistungen für den privaten Bedarf des Personals, ausgenommen Aufmerksamkeiten,
5. alle anderen unentgeltlichen Zuwendungen von unternehmerischen Gegenständen (auch aus unternehmerischen Gründen), ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster, wenn die Gegenstände oder ihre Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Aufwendungen, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7, Abs. 7 oder § 12 Nr. 1 EStG fallen, unterliegen ab 1.4.1999 nicht mehr der Umsatzsteuer. Sie berechtigen aber auch nicht mehr zum Vorsteuerabzug (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 46 bis 50).

Änderungen von Umsätzen, die dem bis zum 31.3.1998 gültigen allgemeinen Steuersatz von 15 v.H. unterlegen haben, sind in Zeile 28 zu erklären.

#### Zeilen 31 bis 33

**Land- und forstwirtschaftliche Betriebe**, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, müssen Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. in Zeile 32 eintragen. Über diese Lieferungen sind vierteljährliche Zusammenfassende Meldungen sowie Meldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben, vgl. Erläuterungen zu Zeilen 20 bis 23.

Bei den in Zeile 33 bezeichneten Umsätzen, für die eine Steuer zu entrichten ist, sind die anzuwendenden Durchschnittssätze um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern. Für die Umsätze ergibt sich eine Steuer von 7 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, haben ihre Umsätze in den Zeilen 20 bis 30 einzutragen.

#### Innergemeinschaftliche Erwerbe

##### Zeilen 34 bis 39

Die Angaben zu innergemeinschaftlichen Erwerben sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der auf den Erwerb folgende Monat endet.

Änderungen zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die dem bis zum 31.3.1998 gültigen allgemeinen Steuersatz von 15 v.H. unterlegen haben, sind in Zeile 37 zu erklären.

Bei **neuen Fahrzeugen** liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb selbst dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Werden neue Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. - insbesondere „Privatpersonen“ - erworben, sind die Erwerbe in der Zeile 39 der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erklären. Wird das neue Fahrzeug von einer „Privatperson“ oder von einem Unternehmer für seinen privaten Bereich erworben, ist der innergemeinschaftliche Erwerb nur mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelnbesteuerung).

Über die in Zeilen 36 bis 38 einzutragenden innergemeinschaftlichen Erwerbe sind grundsätzlich Meldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben, vgl. Erläuterungen zu Zeilen 20 bis 23.

#### Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

##### Zeile 41

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25 b UStG) ist in Zeile 41 eine Eintragung von dem ersten Abnehmer vorzunehmen, wenn die auf diese Lieferung entfallende Steuerschuld auf den letzten Abnehmer übertragen wurde. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25 b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25 b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in Zeile 55 einzutragen. Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterung zu Nr. 3 der Zeilen 46 bis 50.

#### Abziehbare Vorsteuerbeträge

##### Zeilen 46 bis 50

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Unternehmer, die mit ausländischen Vorsteuerbeträgen belastet wurden, haben sich wegen eines eventuellen Abzugs an den Staat zu wenden, der die Steuer erhoben hat.

Folgende Vorsteuerbeträge können berücksichtigt werden:

1. die in Rechnungen für Lieferungen und sonstige Leistungen an das Unternehmen von anderen Unternehmern gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer (Zeile 47);
2. die in Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen, deren Gesamtbetrag 200 DM nicht übersteigt) enthaltene Umsatzsteuer, wenn der Rechnungsaussteller auf ihnen den Steuersatz angegeben hat (Zeile 47);
3. bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu Zeile 41) die vom letzten Abnehmer nach § 25 b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 47);
4. die Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 48);
5. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die der Unternehmer für sein Unternehmen aus dem Drittlandsgebiet in das Inland eingeführt oder die er zur Ausführung der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Umsätze verwendet hat (Zeile 49);
6. nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmern, deren **Umsatz** i.S. des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufs- und Gewerbebezügen im vorangegangenen KJ. 120 000 DM nicht überschritten hat, und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 50);
7. nach einem Durchschnittssatz (§ 23 a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren **steuerpflichtiger Umsatz**, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen KJ. 60 000 DM nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 50).

Nur zu 50 v.H. abziehbar sind Vorsteuerbeträge, die auf den Erwerb, die Einfuhr, die Miete oder den Betrieb von Fahrzeugen entfallen, die auch für unternehmensfremde Zwecke verwendet werden, sofern es sich um Fahrzeuge handelt, die nach dem 31.3.1999 angeschafft oder hergestellt, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben oder gemietet wurden (§ 15 Abs. 1 b UStG).

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 v.H. für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich.

Nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen sind auch Vorsteuerbeträge für Reisekosten des Unternehmers oder seines Personals, soweit es sich um Verpflegungskosten, Übernachtungskosten oder um Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals handelt.

Darüber hinaus sind Vorsteuerbeträge für Umzugskosten bei einem Wohnungswechsel und für Aufwendungen, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7, Abs. 7 oder § 12 Nr. 1 EStG fallen, ebenfalls nicht abziehbar.

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

#### Zeile 51

Bei Wirtschaftsgütern, die über das Kj. der erstmaligen Verwendung hinaus zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen, wenn sich die Verhältnisse, die im Kj. der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, innerhalb von 10 Jahren (bei beweglichen Wirtschaftsgütern innerhalb von 5 Jahren) ändern. Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist sinngemäß zu verfahren. Vorsteuerberichtigungsbeträge, die auf einer Veräußerung oder einer Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 b UStG (insbesondere einer Entnahme) beruhen, sind - unabhängig von der Höhe des Berichtigungsbetrages - stets in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben (§ 44 Abs. 4 UStDV).

Nach § 52 Abs. 5 UStDV zu berechnende Berichtigungsbeträge sind zu berücksichtigen, sofern Vorsteuerbeträge aus Leistungen ausländischer Unternehmer wegen Anwendung der sogenannten Null-Regelung (§ 52 Abs. 2 UStDV) nicht abgezogen worden sind.

Handelt es sich bei den Berichtigungsbeträgen um zurückzuzahlende Vorsteuerbeträge, ist dem Betrag ein Minuszeichen voranzustellen.

## Sonstiges

#### Zeile 57

Wurde die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kj. eingestellt, ist die Sondervorauszahlung bereits in der Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum anzurechnen, in dem der Betrieb eingestellt oder der Beruf aufgegeben wurde.

Wird im Laufe des Kj. auf die Dauerfristverlängerung verzichtet, ist die Sondervorauszahlung in der letzten Voranmeldung anzurechnen, für die Fristverlängerung in Anspruch genommen wird. Ergibt sich, daß der Unternehmer nicht mehr zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen verpflichtet ist, kann die Sondervorauszahlung entweder in der letzten monatlich oder in der ersten vierteljährlich abzugebenden Voranmeldung angerechnet werden.

#### Zeilen 58 und 72 bis 74

Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und an das Finanzamt zu entrichten. Wird die **Einzugsermächtigung** wegen Verrechnungswünschen ausnahmsweise widerrufen, ist ein durch die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.

Ein Überschuß wird nach Zustimmung (§ 168 Abgabenordnung) ohne besonderen Antrag ausgezahlt. Wird eine **Verrechnung** gewünscht oder liegt eine **Abtretung** vor, ist in Zeile 72 eine „1“ einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichen Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder nachzureichen.

## Anmeldung der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren

#### Zeilen 61 bis 68

Nach § 18 Abs. 8 UStG unterliegen folgende Umsätze dem Abzugsverfahren:

1. Steuerpflichtige Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
2. Lieferung eines sicherungsübereigneten Gegenstandes durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer;
3. Lieferung eines Grundstücks im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher.

Ist der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist er verpflichtet, die Steuer von der Gegenleistung einzubehalten, bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden und an dieses Finanzamt abzuführen.

Der Steuerbetrag ergibt sich durch Herausrechnen aus dem Betrag der Gegenleistung. Das Entgelt und die einbehaltene Steuer sind vom Leistungsempfänger in den Zeilen 63 und 67 anzumelden. Die insgesamt abzuführende Umsatzsteuer im Abzugsverfahren ist in der Zeile 68 zu berechnen.

In bestimmten Fällen ist der Leistungsempfänger **ausnahmsweise** nicht verpflichtet, die Steuer einzubehalten und abzuführen (§ 52 Abs. 1 und 2 UStDV). Bei Anwendung der sogenannten **Null-Regelung** ist der Wert der Gegenleistung in Zeile 62 bzw. 66 einzutragen.

Weitere Einzelheiten zum Verfahren enthalten die §§ 51 bis 56 UStDV sowie das beim Finanzamt erhältliche Merkblatt zur Umsatzbesteuerung im Umsatzsteuer-Abzugsverfahren.